



Allgemeines

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "SVP Niederglatt", nachstehend SVPN genannt, besteht in 8172 Niederglatt ein politischer Verein gemäss Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Die SVPN erstrebt einen Staat und dessen Erhaltung, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Erhaltung einer freien, unabhängigen und wehrhaften Schweiz ein. Sie tritt ein für die wirtschaftlich und politisch selbständige Existenzfähigkeit aller Schweizerinnen und Schweizer und die Erhaltung eines lebensfähigen Mittelstandes.

Der Verein ist Mitglied der SVP des Kantons Zürich und des Bezirks Dielsdorf. Er unterstützt diese nach Möglichkeit. Deren Ziele gemäss Statuten sind für ihn massgeblich. Insbesondere setzt sich die SVPN für die Belange der Gemeinde Niederglatt ein.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Beitritt zur SVPN steht vor allem in der Gemeinde Niederglatt wohnhaften Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen.

Mitglieder, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind weder stimm- noch wahlberechtigt und von den Parteibeiträgen befreit.

Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austrittes, Tod oder Ausschliessung. Der Austritt kann auf Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden, unter vorangegangener, einmonatiger schriftlicher Anzeige an den Vorstand. Mitglieder, die den Interessen der SVPN zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe der SVPN sind:

1. die Generalversammlung
2. die Parteiversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der SVPN. Sie wird jährlich einmal, im ersten Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.



Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Präsidenten einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Art. 8

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm sowie Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, Gemeindefragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten.
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Einsetzung von Spezialkommissionen für einzelne Sachgeschäfte
10. Statutenrevisionen und Auflösung der SVPN

Art. 9

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten. Die Begründung kann mündlich erfolgen.

Parteiversammlung

Art. 10

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Präsidenten einberufen. Sie dienen der Besprechung von Wahlen und Abstimmungen sowie anderer politischer Angelegenheiten. Die Einladungen erfolgen in der Regel 10 Tage im Voraus.

Vorstand

Art 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird nach Bedürfnis des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist verantwortlich für die politischen Tätigkeiten der SVPN. Er bereitet die Geschäfte für die General- und Parteiversammlungen vor.

Ihm obliegen insbesondere:

1. die Vertretung der SVPN nach aussen und die Leitung der Parteigeschäfte.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der General- und Parteiversammlungen sowie der übergeordneten Parteiorgane in Bezirk, Kanton und Bund.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Leitung der Wahl und Abstimmungspropaganda.
5. Einberufung und Vorbereitung der General- und Parteiversammlungen.
6. Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht durch die General- oder Parteiversammlung erfolgt.
7. Antragsstellung auf Statutenänderung und Auflösung der SVPN.



Rechnungsrevisoren	Art. 12 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung samt Belegen zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
Amtsdauer	Art. 13 Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder und Revisoren können für die folgende Amtsdauer wieder bestätigt werden.
Vertretung	Art. 14 Für die SVPN und den Vorstand zeichnen der Präsident und der Aktuar oder deren Stellvertreter kollektiv.
Beschlussfassung	Art. 15 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, ausgenommen bei Mitgliederausschluss. Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Finanzielles

Einnahmen	Art. 16 Die Ausgaben der SVPN werden bestritten aus: <ol style="list-style-type: none">1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder2. Zuschüssen / Subventionen der Bezirks und Kantonalpartei3. freiwilligen Beiträgen4. den Zinsen des Parteivermögens5. allfälligen Parteisteuern
Beiträge	Art. 17 Langjährigen Mitgliedern, die sich für die SVPN besondere Verdienste erworben haben, kann die Generalversammlung die Beiträge erlassen.
Finanzkompetenzen Vorstand	Art. 18 Einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr 1000.- übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die General- oder Parteiversammlung.
Haftung	Art. 19 Für die Verpflichtungen der SVPN haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

Statutenrevision	Art. 20 Die Statuten können an jeder Generalversammlung geändert werden, wenn der Antrag auf Revision auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurde. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.
Auflösung	Art. 21 Die SVPN kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aufgelöst werden, sofern mindestens zwei Drittel aller Stimmenden zustimmen. Sofern jedoch zehn von allen Mitgliedern den Fortbestand der SVPN verlangen, kann dieselbe nicht aufgelöst werden.



Ein allfällig bei der Auflösung der SVPN noch vorhandenes Vermögen, wird der SVP Bezirkspartei Dielsdorf überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei mit den Richtlinien im Sinne von Art 2 der vorliegenden Statuten.

Stellvertretung	Art. 22 Bei Partei- und Generalversammlungen ist jegliche Stellvertretung untersagt.
Mitteilungen	Art. 23 Mitteilungen an die Parteimitglieder erfolgen grundsätzlich schriftlich oder durch Publikation. Offizielle und obligatorische Partei- und Publikationsorgane sind die Wochenzeitungen der SVP des Kantons Zürich: "Der Zürcher Bauer" oder "Der Zürcher Bote"
Domizil	Art. 24 Das Domizil der SVPN befindet sich an demjenigen ihres jeweiligen Präsidenten.
Subsidiäre Bestimmungen	Art. 25 Finden sich in den vorliegenden Statuten keine anwendbaren Bestimmungen, sind die Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.
Inkrafttretung	Art. 26 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen ab diesem Datum sämtliche früheren Statuten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der SVPN am 11. Januar 1987 genehmigt.

Niederglatt, 2. Februar 1987

Der Präsident:

Sig.

S. Ramseyer

Die Aktuarin:

Sig.

R. Schmid

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der SVPN am 14. Januar 1994 genehmigt.

Niederglatt, 16. Januar 1994

Der Präsident:

Sig.

S. Ramseyer

Die Aktuarin:

Sig.

Th. Frauenfelder

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der SVPN am 11. Februar 2009 genehmigt.

Niederglatt, 15. Februar 2009

Der Präsident:

Sig.

R. Gehring

Der Aktuar:

Sig.

H.P. Bächli

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der SVPN am 06. Februar 2013 genehmigt.

Niederglatt, 12. März 2013

Der Präsident:

Sig. S. Schmid

Die Aktuarin:

Sig. K. Wendel